

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Dr. Lukas Briner (FDP, Uster)

betreffend Kostenaufgabe im Strafprozess

1. Das Gesetz über den Strafprozess (Strafprozessordnung) wird wie folgt geändert:

StPO 42 Abs.1 3. Satz: Hat ein Verfahrensbeteiligter unnötigerweise Kosten verursacht, werden sie ihm auferlegt.

StPO 43 Abs.4 2. Satz: Sind einem anderen Verfahrensbeteiligten Kosten auferlegt worden, kann er zur Leistung von Entschädigung und Genugtuung an den Angeschuldigten verpflichtet werden.

Neu: StPO 189 Abs.3: Hat ein Verfahrensbeteiligter, sei er Partei, Zeuge oder anderer Dritter, unnötigerweise Kosten verursacht, werden sie ihm auferlegt, und er kann zur Leistung einer Entschädigung an andere Beteiligte verpflichtet werden.

(Abs.3 und 4 werden neu 4 und 5)

Neu: StPO 396a: Die Auflage der Kosten und die Zusprechung einer Entschädigung erfolgt in der Regel im Verhältnis von Obsiegen zu Unterliegen der beteiligten Parteien. Von dieser Regel kann insbesondere dann abgewichen werden, wenn sich eine Partei in guten Treuen zu ihren Anträgen veranlasst sah oder wenn sich das Rechtsmittelverfahren ungeachtet seines Ausgangs noch als Folge des dem ganzen Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalts erweist.

2. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dr. Lukas Briner

Begründung:

Eine sich verschärfende Praxis des Kassationsgerichts führt dazu, dass immer mehr Verfahrenskosten vom Staat zu tragen sind. So hat das genannte Gericht in einem neueren Entscheid festgestellt, es fehle an einer klaren gesetzlichen Grundlage, um einem Geschädigten, der ein Rechtsmittel ergreift und damit unterliegt, Kosten auferlegen zu können. Diese Rechtsgrundlage ist zu schaffen, um leichtfertiges Prozessieren zu vermeiden. Ausserdem besteht ein Bedürfnis nach einer Grundlage zur - ausnahmsweisen - Kostenaufgabe an Geschädigte in der Untersuchung und im erstinstanzlichen Verfahren. Zwar soll deren Teilnahme am Verfahren nach wie vor im Grundsatz kostenlos sein; wer aber grundlos kostspielige Weiterungen des Verfahrens verursacht, soll mit Kosten belastet werden können. Die Massnahme eilt und soll nicht bis zu einer Gesamtrevision der StPO hinausgeschoben werden.